

EU-Teilnahmebedingungen Teilnahmewettbewerb

Hinweis:

Das Vergabeverfahren erfolgt nach der "Vergabeverordnung- VgV".

1. Mitteilung von Unklarheiten in den Teilnahmeunterlagen

Enthalten die Teilnahmeunterlagen nach Auffassung des Unternehmers Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehler, so hat er unverzüglich die Vergabestelle vor dem Ablauf der Einreichungsfrist in Textform darauf hinzuweisen.

2. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bewerber auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art der Bewerber wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

3. Teilnahmeantrag

3.1 Der Teilnahmeantrag ist in deutscher Sprache abzufassen. Anträge in anderer Sprache werden ausgeschlossen.

3.2 Für den Teilnahmeantrag sind die von der Vergabestelle vorgegebenen Teilnahmeunterlagen zu verwenden.

3.3 Der Teilnahmeantrag ist vor Ablauf der von der Vergabestelle angegebenen Einreichungsfrist einzureichen. Ein nicht form- und fristgerecht eingereichter Teilnahmeantrag wird ausgeschlossen.

3.4 Angaben und Nachweise, die von der Vergabestelle nach dem Einreichungstermin verlangt werden, sind zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt einzureichen. Werden die Angaben und Nachweise nicht vollständig fristgerecht vorgelegt, wird der Teilnahmeantrag ausgeschlossen.

3.5 Teilnahmeanträge, die die Mindeststandards nicht erfüllen, werden ausgeschlossen.

4. Bewerbergemeinschaften

4.1 Bewerbergemeinschaften haben mit ihrem Teilnahmeantrag eine Erklärung aller Mitglieder in Textform abzugeben,

- in der die Bildung einer Bietergemeinschaft im Fall der Angebotsbearbeitung (bzw./sowie die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Fall der Auftragserteilung) erklärt ist,
- in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
- dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber der Vergabestelle rechtsverbindlich vertritt.
- dass der bevollmächtigte Vertreter berechtigt ist, mit uneingeschränkter Wirkung für jedes Mitglied Zahlungen auch nach Auflösung der Bieter-/Arbeitsgemeinschaft anzunehmen (sofern nichts anderes vereinbart wird),
- dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Auf Verlangen der Vergabestelle ist eine von allen Mitgliedern unterzeichnete bzw. fortgeschritten oder qualifiziert signierte Erklärung abzugeben.

4.2 Ein Wechsel der Identität des Bewerbers oder der Bewerbergemeinschaft ist nicht zugelassen.

5. Unterauftragnehmer

Der Bewerber hat diejenigen Teile des Auftrags, die er unter Umständen an Unterauftragnehmer zu vergeben beabsichtigt, in seinem Teilnahmeantrag zu benennen. (Im Falle einer späteren Angebotsabgabe sind diejenigen Auftragsteile, die an Unterauftragnehmer vergeben werden sollen bei Angebotsabgabe dann definitiv zu benennen.)

Beabsichtigt der Bewerber, Teile der Leistung von Unterauftragnehmern ausführen zu lassen, so muss er die dafür vorgesehenen Teilleistungen in seinem Teilnahmeantrag /Angebot zu benennen.

Der Bewerber hat auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle zu einem von ihr bestimmten Zeitpunkt nachzuweisen, dass diese Unterauftragnehmer geeignet sind. Er hat den Namen, den gesetzlichen Vertreter sowie die Kontaktdaten dieser Unternehmen anzugeben und entsprechende Verpflichtungserklärungen der Unterauftragnehmer vorzulegen.

Der Bewerber hat Unterauftragnehmer, bei denen fakultative Ausschlussgründe vorliegen oder die das entsprechende Eignungskriterium nicht erfüllen, innerhalb einer von der Vergabestelle gesetzten Frist zu ersetzen.

6. Andere Unternehmen (Eignungsleihe)

Beabsichtigt der Bewerber, sich bei der Erfüllung eines Auftrages im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche, finanzielle, technische und berufliche Leistungsfähigkeit anderer Unternehmen (Eignungsleihe) zu bedienen, so muss er die dafür vorgesehenen Kapazitäten in seinem Teilnahmeantrag benennen. Der Bewerber hat auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle zu einem von ihr bestimmten Zeitpunkt nachzuweisen, dass ihm die erforderlichen Kapazitäten der anderen Unternehmen zur Verfügung stehen und diese Unternehmen geeignet sind. Er hat den Namen, den gesetzlichen Vertreter sowie die Kontaktdaten dieser Unternehmen anzugeben und entsprechende Verpflichtungserklärungen dieser anderen Unternehmen vorzulegen.

Nimmt der Bewerber in Hinblick auf die Kriterien für die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit im Rahmen einer Eignungsleihe die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch, müssen diese gemeinsam für die Auftragsausführung haften; die Haftungserklärung ist gleichzeitig mit der "Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen" abzugeben.

7. Eignung

Beabsichtigt der Bewerber, sich bei der Erfüllung eines Auftrages im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche, finanzielle, technische und berufliche Leistungsfähigkeit anderer Unternehmen (Eignungsleihe) zu bedienen, so muss er die dafür vorgesehenen Kapazitäten in seinem Teilnahmeantrag benennen. Der Bewerber hat auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle zu einem von ihr bestimmten Zeitpunkt nachzuweisen, dass ihm die erforderlichen Kapazitäten der anderen Unternehmen zur Verfügung stehen und diese Unternehmen geeignet sind. Er hat den Namen, den gesetzlichen Vertreter sowie die Kontaktdaten dieser Unternehmen anzugeben und entsprechende Verpflichtungserklärungen dieser anderen Unternehmen vorzulegen.

Die Pflicht zur Abgabe der Eigenerklärung und zur Vorlage der Bescheinigungen zuständiger Stellen entfällt, soweit/sofern die Eigenerklärungen bzw. Bescheinigungen bereits im Rahmen einer Präqualifikation nach § 48 Abs. 8 Vergabeverordnung (VgV) abgegeben bzw. vorgelegt worden sind und der Bewerber das Bestehen der Präqualifizierung nachgewiesen hat.

- t) Bei Aufgabenteilung mit Partnern oder Mitbewerbern
- Beschreibung der Aufgabenteilung bzw. Auftragsanteile
 - Erklärungen gemäß Buchst. a) bis q) von den Partner nur, soweit in der Aufforderung zur Bewerbung ausdrücklich gefordert
- 10.3 Der Auftraggeber behält sich vor, Auskünfte von Bewerbern, Partnern, Mitbewerber, Nachunternehmer oder von anderen Auftraggebern einzuholen (z.B. auch zum Zwecke der Beurteilung der Zuverlässigkeit).

11. Auswahl der Bewerber nach Eignungskriterien

Für das eigentliche Verhandlungsverfahren werden nur solche Bewerber ausgewählt, die finanziell und wirtschaftlich leistungsfähig und fachlich geeignet sind. Sind mehr geeignete Bewerber vorhanden als zur Verhandlung vorgesehen, erfolgt die Entscheidung über die Auswahl nach den in der Aufforderung zur Teilnahme am Bewerbungs- /Auswahlverfahren - KFB (A/I) VOFAuffordBewerbung - genannten Eignungskriterien, erforderlichenfalls durch Losentscheid.

12. Mitteilung an nicht berücksichtigte Bewerber im Auswahlverfahren

Der Auftraggeber teilt den im Auswahlverfahren nicht berücksichtigten Bewerber die Ablehnung ihrer Bewerbung schriftlich mit (§ 10 Abs. 5 VOF).

13. Verhandlungsverfahren

Zur Durchführung des eigentlichen Verhandlungsverfahrens werden die ausgewählten Bewerber schriftlich zur Teilnahme an Verhandlungs- /Auftragsgesprächen aufgefordert.

Die zur Verhandlung vorzulegenden weiteren Nachweise, Bescheinigungen und Erklärungen werden im Aufforderungsschreiben - KFB (A/I) VOFAuffordVerhandlung - genannt. Der Auftraggeber entscheidet über die Auftragsvergabe nach § 11 VOF und gemäß den im Aufforderungsschreiben genannten Zuschlagskriterien.

Der Auftraggeber behält sich vor, ggf. auf die Auftragserteilung ganz oder teilweise zu verzichten (§ 14 Abs. 6 VOF oder vor Auftragserteilung von den Verhandlungsteilnehmern Lösungsvorschläge bzw. Vorentwürfe für die Planungsaufgabe zu verlangen (§ 20 Abs. 3 VOF).

14. Informationen der nicht berücksichtigten Bieter

Die im Verhandlungsverfahren nicht berücksichtigten Bieter werden nach § 101a GWB informiert.

15. Kosten

Für die Bearbeitung der Bewerbungen werden Kosten nicht erstattet und auch Entschädigungen nicht erhoben.

16. Besondere Hinweise auf Vertragsbedingungen

Der Auftraggeber verwendet für den Abschluss von Architekten- /Ingenieurverträgen Kommunale Vertragsmuster. Danach wird u.a. gefordert eine Berufshaftpflichtversicherungsdeckung (an Mindestversicherungssummen sollten nachgewiesen werden: 500.000 EUR für Personenschäden und zwischen 150.000 EUR für sonstige Schäden je nach Höhe der voraussichtlichen Herstellungskosten).

Die für die Objektüberwachung verantwortliche Person soll über eine abgeschlossene Fachausbildung - Dipl.ing. oder Ing.grad und mindestens über eine dreijährige Baustellenpraxis verfügen.

17. Honorare

Bei HOAI - Leistungen erfolgt die Honorierung nach den Bestimmungen der HOAI. Bei Vergabe von Nicht - HOAI - Leistungen können freie Honorare vereinbart werden.

Honorarangebote sind Gegenstand der Verhandlungs- /Auftragsgespräche.